

Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung

Nach Corona-Schutzmasken-Verordnung haben Sie Anspruch auf Schutzmasken, wenn

1. Sie das 60. Lebensjahr vollendet haben oder

2. bei Ihnen eine der folgenden Erkrankungen oder Risikofaktoren vorliegen:

- chronisch obstruktive Lungenerkrankung oder Asthma bronchiale
- chronische Herzinsuffizienz
- chronische Niereninsuffizienz Stadium 4 oder höher
- Demenz oder Schlaganfall
- Diabetes mellitus Typ 2
- aktive, fortschreitende oder metastasierte Krebserkrankungen oder stattfindende Chemo- oder Radiotherapie, welche die Immunabwehr beeinträchtigen kann
- stattgefundene Organ- oder Stammzellentransplantation
- Trisomie 21
- Risikoschwangerschaft